

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 25. August 2023      Nummer 10

## **Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans**

### **67. Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“, Wesseling-Urfeld**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss über die 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ gefasst.

Das ca. 25 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Urfeld südöstlich des Knotenpunktes Siebengebirgsstraße/ Urfelder Straße. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (s. Abbildung) umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Urfeld, Flur 1, Nr. 183, 470, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479 und 481 (teilw.).

Die Bezirksregierung Köln hat die 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ am 12.06.2023 wie folgt genehmigt:

#### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 13.12.2022 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist in der Planzeichenerklärung unter dem Punkt ‚Flächen für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen‘ die angegebene Rechtsgrundlage ‚§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB‘ zu streichen und durch § 5 Abs. 4 BauGB zu ersetzen.

Den unten angeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Begründung**

#### Auflagen

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Planurkunde.

1. Bei der unterirdischen Hauptversorgungsleitung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB und nicht um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB (vgl. auch Begründung Seite 5). Nachrichtliche Übernahmen sind als solche zu bezeichnen (vgl. auch § 2 PlanZV). Durch die Korrektur der Rechtsgrundlage wird die nachrichtliche Übernahme als solche erkennbar.“

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen der 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ sind ferner über den Link <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/aktuelles.php> im Internet abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

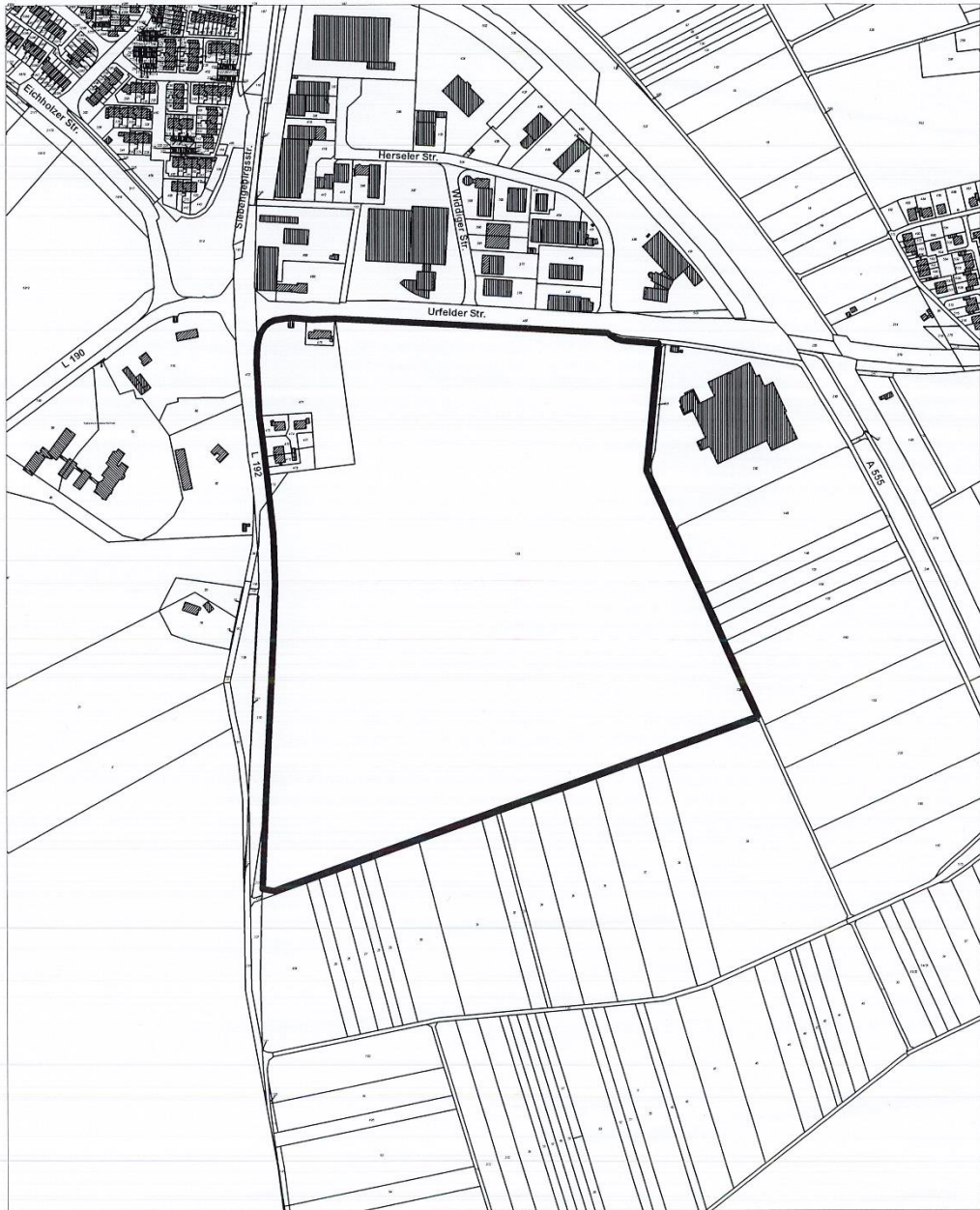
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wesseling, den 28.07.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**

Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**67. Flächennutzungsplanänderung  
"Gewerbepark Wesseling-Urfeld"**

Plangeltungsbereich

